

An:

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen (BLV)**
Schwarzenburgstr. 155, 3003 Bern
Betr. Vernehmlassungsantwort zum LWG
Per Mail an: psm@blv.admin.ch

Kemptthal und Fribourg, 9. Dezember 2024

Vernehmlassung zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LWG, SR 910.1) [Ausgelöst durch die Parlamentarische Initiative Brey (22.441)]

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider, sehr geehrte Damen und Herren,

Der schweizerische Verband der Umweltfachleute (SVU|ASEP) - als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit rund 400 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschaftsökologie und Landwirtschaft sowie Stadtökologie, Umweltberatung, Umwelttechnik und weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung. Grundsätzlich unterstützen wir, dass das Zulassungswesen für den Pestizidhandel und -Einsatz in der Schweiz modernisiert wird. Aber wir müssen feststellen, dass die drei Zonen*) in welche die EU aktuell aufgeteilt ist, für die Anwendungen in der Schweiz eher nicht als repräsentativ betrachtet werden können.

Zudem würden wir uns eine wesentlich stärkere Koordinierung dieser Revision des Landwirtschaftsgesetzes mit dem Gewässerschutzgesetz und den zugehörigen Verordnungen wünschen: Insbesondere, weil ständig neue persistente Schadstoffe, die durch Pestizide oder Biozide verursacht werden in Grund- und Trinkwasser auftauchen. Chlorothalonil zum Beispiel vor einigen Jahren und TFA (Trifluoressigsäure) vor kurzem.

Es stellt sich daher zu aller erst die grundsätzliche Frage: Ist es unter diesen Umständen wirklich sinnvoll, ein derart breites Spektrum von neuen Stoffen mit einer einzigen Gesetzes- oder Verordnungsanpassung zuzulassen? Es leuchtet auch nicht ein, weshalb chemische Substanzen, welche als Pestizide in der Landwirtschaft teils seit Längerem verboten sind, doch als Biozide weiterhin zugelassen bleiben und dass diese, falls sie in einem der sechs explizite genannten Länder (Deutschland, Frankreich, Italien Österreich, Belgien und die Niederlande) zugelassen würden auch in der Schweiz (wieder) zugelassen werden müssten.

So erfreulich es wäre, wenn insbesondere bei neuen, wesentlich risikoärmeren Pflanzenschutzmitteln (im Folgenden: PSM) die Zulassungspendenzen rasch abgebaut werden könnten; so heikel ist das angepeilte Vorgehen weil wegen der schieren Grösse der beiden betroffenen EU-Zonen die sehr grosse Anzahl von neuen Zulassungen und Bestimmungen für die Schweiz zu einer praktisch unüberschaubaren Anzahl von zulassungsfähigen neuen chemischen Wirkstoffen führen könnte.

*) EU-Zonen «Nord» mit 6, «Mitte» mit 12, und «Süd» mit weiteren 9 Ländern als Beteiligte.

Es würde sich dabei für die Schweiz um zwei «EU-Zonen» mit total 21 EU-Ländern, von Irland bis Zypern*) handeln.

- *) - Irland mit rund 150 Regentagen pro Jahr und nur im Juli einer Maximaltemperatur von knapp 20°
- Zypern mit weniger als 40 Regentage /a und während 4 Monaten einer Maximaltemp. von >30°

Dieses neue «Breit-Bandrisiko» welches von bisher nicht angewendeten Substanzen ausgehen könnte ist uns aktuell klar zu gross; wenn schon, dann bräuchte es Konzept «stufenweiser» Neuzulassungen - jeweils gezielt nur für jene neuen Produkte, welche ältere unterdessen verbotene Stoffe und Produkte, wesentlich umweltschonender ersetzen sollen. Vor diesem Hintergrund – und weil die Schweiz als «Wasserschloss Europas» eine besondere Verantwortung für die Wasserqualität auf dem Kontinent insgesamt und explizite auch für optimal gesundes und absolut sauberes Trinkwasser hat – plädieren wir dafür, die angestrebten Gesetzesneuerungen lediglich auf jenes EU-Land auszurichten, welches geologisch, klimatisch und ökologisch die beste Vergleichbarkeit mit den Verhältnissen in der Schweiz aufweist:

Das ist unbestritten erweise unser östliches Nachbarland **Österreich!**

Was die aktuellen (erst vor wenigen Jahren präzisierten) Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes angeht, so sehen wir ebenfalls drohende Widersprüche und allenfalls neues Potential für Revisionen der eben erst «pauschal» von der EU übernommenen Zulassungen: Wir befürchten, dass bei einer derart starken Ausdehnung der Zulassung von PSM die Einhaltung des Gewässerschutzgesetzes nicht mehr - oder nur noch mit grossem zusätzlichen Kontrollaufwand - gewährleistet werden könnte. Mit anderen Worten: Das akute Problem des Pendenzenbergs bei grundsätzlichen «EU-zonalen» PSM-Zulassungen wäre nicht wirklich gelöst, sondern lediglich (zeitlich) verschoben.

Im Zentrum unserer Befürchtungen über eine (noch) ungenügende Abstimmung zwischen den beiden Gesetzesexten steht für uns Art. 9 GSchG:

Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) enthält klare Bestimmungen für die Zulassung von PSM in der Schweiz: siehe im Folgenden die Absätze 2(c) bis 6:

² Er [der Bundesrat] erlässt Vorschriften über:

a. die Einleitung von Abwasser in Gewässer;

b. die Versickerung von Abwasser;

c. Stoffe, die nach Art ihrer Verwendung ins Wasser gelangen können und die aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihrer Verbrauchsmenge die Gewässer verunreinigen oder für den Betrieb von Abwasseranlagen [...]

³ Eine Zulassung für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (Pestizide) muss überprüft werden, wenn:

a. in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, der Grenzwert von 0,1 µg/l für Pestizide oder für deren Abbauprodukte wiederholt und verbreitet überschritten wird; oder

b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide wiederholt und verbreitet überschritten werden.

⁴ Der neue Zulassungsentscheid muss sicherstellen, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

⁵ Ist es nicht möglich, durch Anwendungsauflagen zu erreichen, dass die Grenzwerte eingehalten werden, so muss den entsprechenden Pestiziden die Zulassung oder im Fall von Pflanzenschutzmitteln dem Wirkstoff die Genehmigung entzogen werden.

⁶ Würde durch eine Massnahme nach Absatz 5 die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder der Genehmigung absehen.

Die vorgeschlagene LwG-Revision hätte damit zur Folge, dass in der Schweiz mehr PSM mit mehr und evtl. noch problematischeren Wirkstoffen als in jedem anderen EU-Land, bewilligt würden; dies wegen der Zonenzugehörigkeit zu zwei, statt lediglich einer Zone. Die heute schon komplexe und hohe Belastungssituation von Mensch und Umwelt würde (auch bei uns) noch mehr verschärfen, einschliesslich eines höheren Aufwandes für Beurteilung- und Monitoring im Bund und den Kantonen.

Bereits bei der damaligen Revision der Biozidverordnung (VBP; SR 813.12; vgl. unsere Stellungnahme vom 20. März 2023) hatten wir angemerkt, dass die vorgeschlagenen, zu untersuchenden Gewässereinzugsgebiete eher zu klein ausgewiesen worden sind. Nun müssen (und wollen) wir annehmen, dass bei einer strikten Einhaltung der Gewässerschutz- und Biozid-Verordnungen für etliche der neu - wegen der Übernahme von EU-Recht - zuzulassenden Stoffen wenige Jahre später genau diese Zulassung wieder rückgängig gemacht würden. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Sanierung von Grundwasserfassungen, weitergehende Aufbereitung von Trinkwasser, etc.) müssen die Gebühren- und Steuerzahler tragen. Die LwG-Revision könnte dazu führen, dass die Ersatz- und Sanierungskosten steil ansteigen.

Schliesslich befürchten wir, dass künftig die Zulassungsprüfungen von PSM oberflächlicher erfolgen, als aktuell. Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und gegen 30 Wirkstoffen, aus denen die «Ewigkeitschemikalie» Trifluoracetat entsteht) zeigen, dass gewisse Prüfungen bislang zu wenig rigoros erfolgten. Wir beobachten auch mit Sorge, dass - noch bevor konkrete Auswirkungen der Parlamentarischen Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (PI 19.475) im Sinne von Verbesserungen bei der Trinkwasserqualität festgestellt werden konnten - nun wieder eine Vielzahl neuer Substanzen - in den unterschiedlichsten neuen Pestizid-Produkten - zur Zulassungsprüfung angemeldet worden sind, ohne dass in jedem Einzelfall geklärt wäre, wie das Langfristverhalten dieser Chemikalien und deren Metaboliten zu beurteilen ist.

In diesem Zusammenhang (PI 19.475) wurde vom Bundesrat festgehalten, dass «geeignete Risikoindikatoren für die Überprüfung der Zielerreichung (= Reduktion von Pestizid-Risiken) elementar sind. Die Entwicklung solcher Indikatoren sei komplex, weil verschiedene Risikobereiche wie beispielsweise die Qualität des Trinkwassers oder die Artenvielfalt in aquatischen Lebensräumen abgedeckt werden müssen und weil sich die verschiedenen Wirkstoffe in Bezug auf Toxizität, Verhalten in der Umwelt sowie Anwendung unterscheiden. In der Vernehmlassung wurde von verschiedenen Stellen ein Einbezug der Wissenschaft und der interessierten Kreise in die Entwicklung der Indikatoren gefordert.» Der Bund stellte in Aussicht diesen Anliegen nachzukommen und in diesem Sinne fordern wir einen künftig verstärkten Einbezug in entsprechende Arbeitsgruppen, sei es beim BAfU oder beim BLV.

Wir beantragen Ihnen daher Folgendes:

1. Auf die Revision des Landwirtschaftsgesetzes ist in der vorliegenden, umfassenden (zwei verschiedene EU-Zonen betreffenden) Form zu verzichten.
2. Als einziges Referenzland für PSM-Zulassungen in der Schweiz ist Österreich zu bestimmen.
3. Sollten insbesondere für Treibhauskulturen die Messungen und Erfahrungswerte aus Österreich nicht genügen, dann schlagen wir vor, zusätzlich Dänemark als weiteres Referenzland zu prüfen

Eventualiter 4. *)

Zulassungen von PSM sind nur dann von der EU zu übernehmen, wenn diese in der EU erst NACH Inkrafttreten einer allfälligen LWG-Revision genehmigt oder erneuert worden sind.

*) Diesen Eventualantrag möchten wir primär mit den Verzögerungen in der EU begründen:

Bis in der EU ein Verfahren zur Wiedergenehmigung abgeschlossen ist, wird die Genehmigung des jeweiligen Wirkstoffs immer wieder verlängert. Währenddessen werden weiterhin auf nationaler Ebene Produkte mit diesem Wirkstoff zugelassen, obwohl die entsprechende Datenbasis immer älter wird. Denn solange ein Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen ist, dürfen neue Studien, auch wenn sie schon vorliegen und ausgewertet wurden, nicht verwendet werden.

Es ist genau dieser Mechanismus, welcher verursacht, dass mit der vorgesehenen «ungefilterten» Übernahme von EU-Zulassungen für PSM eben gerade KEIN «moderner Pflanzenschutz» - wie es die Parlamentarische Initiative «Bregy» eigentlich anstreben würde - gewährleistet werden könnte.

Wir danken Ihnen zum Voraus für die umsichtige Prüfung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen
Dr. sc. techn. ETH

Für den Vorstand des svu|asep:



Nathalie Currat Chanez,
Présidente svu | asep
Master of Science in
Geography, UNIFR